



Fachbereich/Eigenbetrieb Umwelt und Klimaschutz
Verfasser/in Staub-Abt, Britta
Vorlage Nr. 139/2021
Datum 30.06.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	22.07.2021	

Betreff:

Biotopverbundplanung: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 18.05.2020

Anlagen:

Anlage 1: Biotopverbundplanung: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 18.05.2021

Beschlussvorschlag:

1. Der Antrag wird weiterverfolgt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, bei gegebener Notwendigkeit (z.B. Fördermittel, gemeinsame Beauftragung mit Weil am Rhein), die Biotopverbundplanung während der Sitzungsfreien Zeit 2021 Angebote einzuholen, Fördermittel zu beantragen und zu beauftragen, vorausgesetzt, die Planung kann aus dem laufenden Haushalt 2021 und/oder Restmitteln des Fachbereich Umwelt und Klimaschutz finanziert werden.

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Produktgruppe (ErgHH) oder Investitionsauftrag:	bis Jahr	Wirtschafts-/ HH-Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	spätere Jahre	Gesamt
							Summe
	€	€	€	€	€	€	€
Ausgaben insgesamt:							
<i>davon</i> geplant / bereitg.:							
<i>davon</i> nicht geplant:							
Einnahmen insgesamt:							
<i>davon</i> geplant / bereitg.:							
<i>davon</i> nicht geplant :							
Saldo (Eigenanteil):							
<i>davon</i> geplant / bereitg.:							
<i>davon</i> nicht geplant :							
ggf. laufende Folgekosten (jährlich):							

Hierzu sind derzeit noch keine gesicherten Aussagen möglich.

Begründung:

Bereits seit 2002 ist der Biotopverbund im Bundesnaturschutzgesetz (§ 20 BNatSchG) verankert.

Aus diesem Grund hat die Stadt Lörrach bei der letzten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und der Erstellung des Landschaftsplanes 2009 auch eine Biotopverbundplanung beauftragt. Das damals vorliegende Zielartenkonzeptes des Landes Baden-Württemberg hat anhand verschiedener Kriterien sogenannte Vorranggebiete mit bestimmten Lebensraumtypen ermittelt. Für die Gemarkung Lörrach waren dies Streuobstflächen. Auch der naturnahe Umbau der Sohl- und Uferstrukturen und vor allem die Beseitigung der Durchwanderungshindernisse in Fließgewässern wurden als weitere Maßnahmen betrachtet. Als Ausgleich für Bebauungspläne wurden bereits verschiedene Maßnahmen durchgeführt. Für die Wiese ist das Land Baden-Württemberg selbst zuständig.

Baden-Württemberg hat 2015 den Fachplan Landesweiter Biotopverbund in das Naturschutzgesetz des Landes (§ 22 NatSchG) aufgenommen. Dieser ist nun bei allen Planungen verbindlich zu berücksichtigen.

Zur inhaltlichen Weiterentwicklung des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ entstand im Jahr 2019 ein Eckpunktepapier der Landesregierung Baden-Württemberg, das gerade auch dem Biotopverbund eine enorme Bedeutung für den Schutz und die Sicherung der

heimischen Tier- und Pflanzenarten beimisst. In einem breiten Beteiligungsprozess haben Politik, Naturschutz und Landwirtschaft die Inhalte des Eckpunktepapiers konkretisiert. In der daraus resultierenden [Novelle des Naturschutzgesetzes](#) verpflichtet sich das Land, bis zum Jahr 2030 insgesamt 15 Prozent Offenland der Landesfläche als funktionale Biotopverbundfläche zu entwickeln.

Mittlerweile hat das Land Baden-Württemberg eine Biotopverbundplanung erstellt und die Maßgabe, bis zum Jahr 2030 den funktionalen Biotopverbund stufenweise auf 15 Prozent des Offenlands auf- und auszubauen, übernommen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jede Kommune 15% erbringen muss. Damit dies gelingt, muss landesweit ein Netz von Lebensräumen entstehen, die funktional miteinander verbunden sind und den Austausch von Tier- und Pflanzenarten untereinander ermöglichen. Ob für die verbindliche Berücksichtigung des Biotopverbundes eine Biotopverbundplanung erstellt wird oder dies über geänderte Landschafts- und/oder Grünordnungspläne erfolgt, ist der Kommune freigestellt.

Gemäß Landesnaturschutzgesetz ist der Fachplan Landesweiter Biotopverbund einschließlich Generalwildwegeplan die Grundlage für die Schaffung des Biotopverbunds in Baden-Württemberg. Die im Fachplan Landesweiter Biotopverbund dargestellten Biotopverbundelemente sollen durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen ergänzt werden. Im Rahmen der Modellregion Biotopverbund Markgräflerland (MOBIL) wurden die verschiedenen Planungen und Modelle zum Biotopverbund abgeglichen und harmonisiert. Die Stadt Lörrach war an diesem Modellprojekt des Landes Baden-Württemberg beteiligt. Weitere Informationen können unter <http://www.biotopverbund-markgraeflerland.de/index.php> nachgelesen werden. In diesem Zusammenhang wurden unter anderem auf privaten Flächen am Tüllinger Berg Streuobstbäume gepflanzt und Fledermauskästen aufgehängt.

Auch bei Aufstellung der Bebauungspläne werden bereits heute Aspekte der Biotopverbundplanung für die Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt: Beispielsweise wurden im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes für das Zentralklinikum und des Planfeststellungsverfahrens der Verlegung der L138 zur Unterstützung des Wildtierkorridors entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt und werden durchgeführt.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Ausgleichsmaßnahmen nur dann anerkannt werden, wenn die Flächen im dauerhaften Besitz der Stadt Lörrach sind. Grundsätzlich wäre zwar auch die Absicherung von privaten Flächen über eine Grunddienstbarkeit möglich. Aber dies wird in der Regel von den privaten Eigentümern nicht gewünscht, da sie nicht mehr uneingeschränkt über das Grundstück verfügen können. Auch sind die Erfahrungen, der wenigen Dienstbarkeiten die abgeschlossen wurden nicht uneingeschränkt positiv. Am ehesten wird dies seitens der Stadt noch für Maßnahmen im Wald als sinnvoll angesehen und auch durchgeführt.

Das Land Baden-Württemberg fördert die Umsetzung des Biotopverbundes mit den Kommunen vor Ort durch eine zusätzliche Personalstelle beim Landschaftserhaltungsver-

band. Zudem wurde eine befristete Stelle für Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ-Stelle) geschaffen, die das Projekt MOBIL fortführen, umsetzen und weiterentwickeln soll. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat die Fördermöglichkeit für diese Planungen über die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) von 70 % auf nunmehr 90 % angehoben. Der Landtag hat für die Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes im Haushalt 2020/2021 zusätzliche Mittel in Höhe von 12 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Diese stehen zusätzlich zu den regulären Haushaltsmitteln und den Mitteln für den Biotopverbund im Rahmen des Sonderprogramms zum Erhalt der biologischen Vielfalt zur Verfügung.

Neben der Planung können auch die Projekte, die der Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes dienen, durch das Land gefördert werden. Soweit Kommunen Interesse an der Schaffung von neuen Lebensräumen haben, können diese Vorhaben im Rahmen des Biotopverbundes mit derzeit 70% (statt der sonst üblichen 50%) nach der LPR gefördert werden. Allerdings kann nur der verbleibende Eigenanteil der Finanzierung auf das kommunale (Bauleitplanung) oder das naturschutzrechtliche Ökokonto angerechnet werden.

Auch wenn die Landschaftserhaltungsverbände und die unteren Naturschutzbehörden für die Kommunen bei Fragen zur Förderung und zum Biotopverbund zur Verfügung stehen, verbleibt ein erheblicher Personaleinsatz bei den Kommunen.

Eine Fortschreibung der Biotopverbundplanung (Istzustand und weitere Maßnahmen) war seitens der Verwaltung in Verbindung mit der Fortschreibung des Landschaftsplanes geplant. Auch wenn aufgrund der bereits vorliegenden Daten und Pläne, auch aus der Beteiligung am Projekt MOBIL, unseres Erachtens kein dringender Handlungsbedarf vorliegt, schlagen wir aufgrund der Förderung vor, den Antrag weiterzuverfolgen.

Es haben bereits Gespräche mit der Stadt Weil am Rhein stattgefunden im Hinblick darauf, ob eine gemeinsame Beauftragung sinnvoll sein könnte.

Am 30. Juni 2021 haben die Kommunen die überarbeitete Vorlage der Muster Verordnung Leistungsverzeichnis für Biotopverbundplanung erhalten, ebenso wie erste Daten, die für die Biotopverbundplanung benötigt werden. Auskünfte über die Höhe der Kosten können derzeit nicht getätigt werden, sondern müssen noch ermittelt werden. Nach Auskunft des Landschaftserhaltungsverbandes lagen bei anderen Kommunen die Ausschreibungen in Abhängigkeit der Größe der zu betrachtenden Fläche bei bis zu € 60.000. Dies würde dann ein Eigenanteil von € 6.000 bedeuten, der jedoch derzeit nicht im Haushalt gesondert eingestellt ist. Diese Kosten müssten aus dem laufenden Haushalt und/oder Restmitteln finanziert werden. Da der Slow up 2021 aufgrund von Corona wieder nicht durchgeführt werden kann, könnten ggf. diese Haushaltsmittel verwendet werden.

Weiteres Vorgehen:

1. Die Verwaltung schlägt vor den Antrag weiter zu verfolgen.
2. Aufgrund der Sommerzeit wird vorgeschlagen, dass die Verwaltung Angebote/e einholen, Fördermittel beantragen und ggf. die Biotopverbundplanung beauftragen kann, wenn zum Beispiel Fördermittel zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr abgerufen

werden könnten. Vorausgesetzt, die Planung kann aus Restmitteln oder dem laufenden Haushalt 2021 des Fachbereich Umwelt und Klimaschutz finanziert werden.

Britta Staub-Abt
Fachbereichsleiterin